

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt vom 12.07.2013**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 154) und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91, 143) sowie des § 10 Abs. 1 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am xx.xx.2015 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1440/15) die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt vom 12.07.2013 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

Die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt vom 12.07.2013 (StR-Beschluss zur Drucksache 0779/13 vom 03.07.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 19.07.2013, zuletzt geändert durch den StR-Beschluss zur Drucksache 1644/13 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 11.04.2014) wird wie folgt geändert:

#### **Der Satzungstitel wird wie folgt geändert:**

Satzung über die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt

#### **§ 1 erhält folgende neue Fassung:**

Die Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen (im folgenden Schulhorte) werden von der Landeshauptstadt Erfurt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### **§ 2 erhält folgende neue Fassung:**

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes festgelegt. Die

Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr, bei Bedarf einer Schule kann sie bis 18.00 Uhr festgelegt werden. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.8.2015 in Kraft.